

gewählten Einzelfällen, dass die Gewährung von Immunität und Fiskaleinkünften in der Erwartung wirksamer Unterstützung durch den Begünstigten erfolgte und insofern der Stärkung der Zentralgewalt diene, geht am Schluss aber doch wohl zu weit, wenn er den Eindruck erweckt, darin allein habe der Sinn der Immunität im 8.–11. Jh. gelegen. R. S.

Charles WEST, *Reframing the Feudal Revolution. Political and Social Transformation Between Marne and Moselle, c.800 – c.1100* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought. Fourth Series 90) Cambridge u. a. 2013, Cambridge University Press, XIII u. 307 S., 1 Karte, ISBN 978-1-107-02886-9, GBP 65 bzw. USD 99. – Angeregt durch die von G. Duby ausgegangene, vornehmlich französische Debatte um „révolution féodale“ und „mutation de l’an Mil“, aber auch die von S. Reynolds geschürte Verunsicherung über die Anfänge des Lehnswesens, unternimmt diese sehr ambitionierte PhD-Arbeit aus Cambridge eine Probe aufs Exempel durch die Untersuchung von drei Jahrhunderten gesellschaftlicher Entwicklung in einem willkürlich abgegrenzten, quellenmäßig günstigen Teil (um Reims, Metz, Trier) des fränkischen Kernraums. Dabei unterscheidet W. drei Zeitphasen (bis 880, „the long tenth century c.880 – c.1030“, schließlich von 1030 bis 1130) und breitet, gestützt auf Textgattungen aller Art, gelegentlich auch archäologische Befunde, unter dem Leitbegriff „formalisation of social relations“ (S. 255 u.ö.) eine Fülle von Belegen aus, die von der prägenden Kraft der eingangs dargestellten, als effizient eingeschätzten karolingischen Ordnung und einem allmählichen Wandel der Balance zwischen Königtum und regionalem Adel bei der Handhabung von öffentlicher Gewalt zeugen, also keinen Raum für die Vorstellung von einem fundamentalen Umbruch an der Jahrtausendwende lassen. Auf Einzelheiten ist hier nicht einzugehen, doch handelt es sich insgesamt um ein sehr durchdachtes Plädoyer, dessen Überzeugungskraft gewiss dadurch begünstigt wird, dass Champagne und Oberlothringen in nachkarolingischer Zeit zu eher peripheren Landschaften innerhalb Frankreichs und Deutschlands geworden sind. Ausdrücklich sei hervorgehoben, dass der Vf. französische und deutsche Spezialliteratur reichlich herangezogen und stets tadellos zitiert hat. R. S.

Philippe DIDIER, *Du droit de gîte à la réquisition en temps de guerre: le fief rendable dans les terres dauphinoises au XIII^e et XIV^e siècle*, *Revue historique de droit français et étranger* 89 (2011) S. 149–181, behandelt anhand regionaler Quellen die Leistungen für den Lehensherrn, darunter das Öffnungsrecht und den Begriff *reddibilis* nicht nur bei ligischen Lehen. K. B.

Alessandro BUCCI, *Il Droit de joyeux avènement*, *ZRG Kan.* 98 (2012) S. 207–245, behandelt das Recht weltlicher Fürsten in Frankreich, auch über kirchliche Benefizien zu verfügen. Auf diese Weise konnten sich die französischen Herrscher einen ihnen treu ergebenen Klerus heranziehen, der selbst im Fall von Auseinandersetzungen mit dem Papst auf der Seite des Königs stand. C. R.